KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Dezember 2022

Nr. 2022/1912

WoV-Handbuch Aktualisierung 2022

1. Ausgangslage

Die erste Fassung des WoV-Handbuchs wurde am 22. Oktober 2007 genehmigt (RRB Nr. 2007/1762). Es liefert verbindliche Handlungsanweisungen für praxisnahe Probleme und dient als Hilfsmittel für die tägliche Anwendung der wirkungsorientierten Verwaltung (WoV). Im Beschluss wurde festgehalten, dass die Kapitel des Handbuchs den Stand der WoV-Reformen widerspiegeln und in diesem Sinne eine Momentaufnahme darstellen. Deshalb bedarf es aufgrund von Gesetzesänderungen, Kantonsrats- oder Regierungsratsbeschlüssen oder neuen Erkenntnissen regelmässig Aktualisierungen des WoV-Handbuchs.

Die letzte Anpassung erfolgte mit RRB Nr. 2022/67 und betraf die Kapitel 2. WoV-Grundsätze, Kapitel 3. Rollendefinitionen und Kapitel 7. Interne Leistungsbezüge.

Mit RRB 2022/378 wurde die Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 6. Juli 2004; WoV-VO; BGS 115.11; § 38 Abs. 2 angepasst (kein Reservenübertrag bei Zusatzkredit, in Kraft seit 1. Juli 2022) und somit muss auch das Kapitel 5. Reserven angeglichen werden. Bei dieser Gelegenheit werden kleinere Anpassungen im Kapitel 7. Interne Leistungsbezüge vorgenommen. Die Anpassungen wurden vom Gremium WoV-Weiterentwicklung am 27. Oktober 2022 verabschiedet und werden unter den nachfolgenden Aktualisierungen detailliert beschrieben. Sie sollen mit vorliegendem Regierungsratsbeschluss auf den 1. Januar 2023 beschlossen werden.

2. Aktualisierungen

2.1 Kapitel 5. Reserven

Das Kapitel 5. Reserven wurde komplett überarbeitet und deshalb wurde für dieses Kapitel eine Synopse erstellt, woraus die detaillierten Anpassungen ersichtlich sind. Im Grundsatz werden folgende Neuerungen eingeführt:

Im Kapitel 5.2.2 Voraussetzungen wird ergänzt, dass sofern der Verpflichtungskredit der laufenden Globalbudgetperiode eingehalten und kein Zusatzkredit beantragt wurde, nicht beanspruchte Voranschlagskredite vom Regierungsrat gemäss § 58 Absatz 3 WoV-G und § 38 WoV-V den Reserven zugewiesen werden können.

Zum besseren Verständnis wird die Unterscheidung der Reservearten in einem eigenen Kapitel 5.2.3 Arten von Reserven definiert.

Die Informationen aus den bisherigen Kapiteln 5.3 Regelung ab Geschäftsjahr 2008 / 5.3.1 Wesentliche Veränderungen werden nun im Kapitel 5.2.4 Weitere Einschränkungen zusammenfasst.

Das Kapitel 5.3 Verantwortung entspricht dem vormaligen Kapitel 5.2.3 Verantwortung und wird ergänzt mit der Prüfung der Reservenzuweisung in Relation zur Leistungserfüllung anhand des WoV-Cockpits durch die Departemente.

Das Kapitel 5.4 Umsetzung / Verbuchung / Dokumentation regelt die Zuweisungen, Bestandesregulierung und Verwendung der zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen Schwankungsreserven und entspricht im Wesentlichen den Inhalten aus den bisherigen Kapiteln 5.3 Regelung ab Geschäftsjahr 2008 und 5.3.2 Buchhalterische Behandlung von Globalbudgetreserven. Ergänzt wird das Kapitel damit, dass Minusbestände (siehe Kapitel 5.5.1) für die Berechnung der Rücklage nicht berücksichtig werden. Zudem wird festgehalten, dass der Reservenbestand pro Globalbudget in der Verpflichtungskreditübersicht des Globalbudget-Blattes dokumentiert wird. Der Bestand wird in 1'000 Franken dargestellt. Bei der Bildung wird jeweils auf 1'000 Franken abgerundet, bei der Auflösung auf 1'000 Franken aufgerundet.

Es kann vorkommen, dass weniger Reserven vorhanden sind als zur Deckung der Differenz zwischen Voranschlag und Rechnung notwendig wären. Auch in diesem Fall spricht man von einer Reservenauflösung. Das Kapitel 5.5.1 Definition legt neu fest, dass diese Reserven in der Folge auf «Null» gesetzt bzw. während einer laufenden Globalbudgetperiode ein Minusbestand weitergeführt wird, der bis zum Ende der Globalbudgetperiode aufgeholt werden kann. Besteht am Ende der Globalbudgetperiode immer noch ein Minusbestand bei den Reserven, werden diese für die neue Globalbudgetperiode auf «Null» gesetzt, dies nachdem der nötige Nachtrags- und allenfalls auch Zusatzkredit genehmigt worden ist (siehe WoV-Handbuch Kapitel 4.4. Kreditarten). Zudem ist nun definiert, dass bei ungenügendem Reservenbestand der Regierungsrat bis 250'000 Franken bzw. der Kantonsrat höher als 250'000 Franken zuständig ist für die Genehmigung des Nachtragskredits. Ebenfalls wird festgehalten, dass sich die Höhe des Nachtragskredits aus der Gesamtdifferenz zwischen Voranschlag und Rechnung (Bruttoprinzip) definiert.

2.2 Kapitel 7. Interne Leistungsbezüge

Im Kapitel 7.1 Einleitung wird auf Wunsch der Amtsstellen präzisiert, dass verwaltungsinterne Leistungen nur ab einem Mindestwert von 10'000 Franken für Dienstleistungen zwischen Amtsstellen der kantonalen Verwaltung, welche während eines Jahres erbracht werden, weiterverrechnet werden sollen. Leistungen unter diesem Grenzwert werden nicht verrechnet. Zudem wird ergänzt, dass bei internen Verrechnungen in einzelnen Fällen die Vorgaben des Bundes zu beachten sind, wie z.B. bei Antragsformularen zum Bezug von Bundesbeiträgen (Amt für Wirtschaft und Arbeit, Amt für Verkehr und Tiefbau etc.).

Da es sich im Kapitel 7. Interne Leistungsbezüge lediglich um diese zwei geringfügigen Anpassungen handelt, wird auf eine Synopse verzichtet.

3. Beschluss

3.1 Die Aktualisierungen des WoV-Handbuchs werden beschlossen.

3.2 Die betroffenen Departemente und Dienststellen sind für die Umsetzung verantwortlich.

3.3 Die Inkraftsetzung der vorliegenden Aktualisierungen im WoV-Handbuch erfolgt auf den 1. Januar 2023.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

WoV-Handbuch Kapitel 5. Reserven (Stand 27.10.2022) inkl. Synopse
WoV-Handbuch Kapitel 7. Interne Leistungsbezüge (Stand 27.10.2022)

Verteiler

Amt für Finanzen (2)
Departemente (5)
Staatskanzlei (1)
Gerichtsverwaltung (1)
Globalbudgetdienststellen (81), ohne Beilagen